

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 237/63

URTEIL

Verkündet am

14. Juli 1965
Münchenhausen,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma J. V. [REDACTED], Werksvertretungen in B. [REDACTED]/Be [REDACTED],
Inhaber Jules V. [REDACTED], daselbst, Rue Tr. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Chr. A. K. [REDACTED] & Co., Sektkellereien in Ma [REDACTED],
K. [REDACTED]-T. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die persönlich
haftenden Gesellschafter Dr. K. [REDACTED] und Heinz H. [REDACTED]
Freiherr Sch. [REDACTED] von C. [REDACTED], daselbst,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Juli 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Klägerin klagt 5 005,20 DM als Kaufpreis für gelieferte Ware ein. Die Beklagte wendet u.a. ein, nicht ein deutsches, sondern ein belgisches Gericht sei zuständig. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil die Einrede der Beklagten verworfen, weil die Parteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts vereinbart hätten. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil als unzulässig verworfen, weil § 512a ZPO auch bei einem Streit über die internationale Zuständigkeit gelte.

- 3 -

Die Revision des Beklagten ist nach § 547 Abs. 2 ZPO zulässig. Sie ist auch begründet. Der Rechtsstandpunkt des Berufungsurteils entspricht zwar der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Diese ist jedoch durch den Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen vom 14. Juni 1965 (GSZ 1/65) aufgegeben worden. Danach können in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Berufung und die Revision auch darauf gestützt werden, daß das Gericht mit Unrecht seine internationale Zuständigkeit angenommen hat. Die Berufung der Beklagten war deshalb statthaft und das Berufungsgericht hätte die internationale Zuständigkeit des Landgerichts prüfen müssen. Das Revisionsgericht kann dies schon deshalb nicht selbst tun, weil die Berufung auch die Beweiswürdigung des Landgerichts angreift. Das angefochtene Urteil war deshalb gemäß §§ 564, 565 ZPO unter Zurückverweisung der Sache aufzuheben.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Mezger Dr. Messner Mormann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)